

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 29. November 1972

B.N.P. Nr.

6

Rorbas

6221. Quartierplan. Am 14. August 1972 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 9. November 1971 und 9. Mai 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bütberg. Diese Beschlüsse wurden am 23. November 1971 bzw. am 19. Mai 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 14. bzw. 21. August 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Weiacherstrasse, HVS «U», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südosten und Südwesten durch die Beutbergstrasse sowie im Nordwesten durch die rechtskräftige Grenze des Baugebiets gemäss Zonenplan begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rorbas wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient als Basis die Beutbergstrasse. Von dieser zweigen die Grundstrasse und die Wilerstrasse ab. Ferner dient der Erschliessung noch die von der Grundstrasse abzweigende Haldenstrasse (Sackstrasse).

Die mit 20 m an der Grundstrasse und mit je 18 m an der Wilerstrasse und an der Haldenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen. Die im Quartierplan für die Beutbergstrasse eingezeichneten Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 1775/1969 und 760/1970). Bei den Einmündungen der Grundstrasse und der Wilerstrasse in die Beutbergstrasse werden die Baulinien der Letzteren geöffnet.

Die Baulinien der Weiacherstrasse, HVS «U», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden in einem späteren separaten Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,5 % bei der Grundstrasse, von 8,4 % bei der Wilerstrasse und von 11 % bei der Haldenstrasse auf.

Der Gemeinderat Rorbas wird Baubewilligungen im über Kote ~ 400 m ü. M. gelegenen Teil des Quartierplangebiets allerdings erst erteilen können, wenn die heute in diesem Bereich ungenügende Wasserversorgung mit Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, Abteilung Wasserversorgung, saniert ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Rorbas vom 9. November 1971 und 9. Mai 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bütberg mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie Oeffnen der Baulinien der Bütbergstrasse bei den Einmündungen der Grundstrasse und der Wilerstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. November 1972.

Vor dem Regierungsrat.
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler